



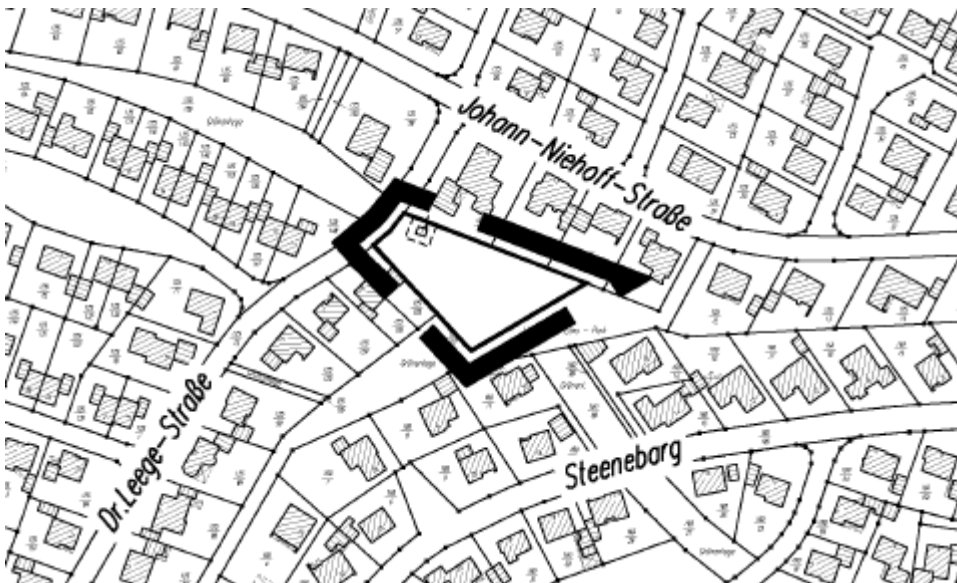
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hamlöck“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hamlöck“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet die Optimierung der Bebaubarkeit der als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzten Grundstücksfläche „Dr.-Leege-Str. 1“ (Flurstücke 125/178 und 125/179 tlws., Flur 11, Gemarkung Uelsen) mit folgenden wesentlichen Änderungspunkten: Die Erhöhung der max. zulässigen Wohnungen von 2 auf 3, die Erweiterung des überbaubaren Bereichs sowie die Erhöhung der zulässigen Traufenhöhe von 0,50 m auf 4,25 m. Ferner wird festgesetzt, dass bei 3 Wohneinheiten mind. 2 Einstellplätze je Wohnung einzurichten und dauerhaft vorzuhalten sind. Der Geltungsbereich der 18. Änderung des B-Planes Nr. 15 „Hamlöck“ ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Hamlöck“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 28.12.2018 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 28.12.2018

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor